

Verantwortung für Führungskräfte

Rechtsanwalt

Jens Blanke

28816 Stuhr

*Wenn du ein neues Haus baust,
so mache ein Geländer ringsum auf
deinem Dache, damit du nicht
Blutschuld auf dein Haus ladest,
wenn jemand herabfällt.*

(AT, 5. Buch Mose, Kap. 22, Vers.8)

Recht ist g... .

- § 1619 BGB
- §§ 961 ff. BGB
- § 984 BGB

Arbeitsschutzrecht

- Privatrechtlich
- § 618 BGB
- Öffentlichrechtlich
- ArbSchG
- BimSchG usw.

Konkretisierung



Privatrechtl. Arb-SchR

- Zielt ab auf den Schutz d. AN vor Gefahren d. Arbeitslebens durch Begründung v. arbeitsvertraglichen Rechten und Pflichten.
- Überwachung und Durchsetzung erfolgt durch den AG selbst, als Erfüllung privatrechtlicher Arbeitsschutzpflichten.
- Diese sind vertraglich nicht abdingbar !!
(Erf. Komm.ArbR, 2011, § 618 BGB)

Ör-Arbeitsschutzrecht

- Allg. Rechtsvorschriften gg-ü. Staat und Trägern der ges. Unfallversicherung (BG), um Sicherheit und Gesundheitsschutz der AN bei der Arbeit zu gewährleisten.
- Überwachung und Durchsetzung (ggf. durch Zwangsmittel) des ör. Arbeitsschutzes erfolgt durch die zuständigen Stellen / Behörden.
- Überordnung - Unterordnung

Maßstab d. ör Arbeitsschutzes

- Der ör ArbSch legt für den AN den Mindeststandard fest:
- AN brauchen sich also nicht mit weniger begnügen; sie können vom AG grundsätzlich auch nicht mehr verlangen.
- Ausnahme: Bes. schutzwürdige AN + TV + Betr-Vereinbarung

Transformation

- Das ö. ArbSchR kann nur arbeitgeberverpflichtend sein, wenn es geeignet ist, Gegenstand einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung zu sein (BAG v. 10.03.76, AP BGB 618 Nr.17)
- Ausgeschlossen sind Normen, die organisatorischen o. ordnungsrechtlichen Charakter haben; es muss Erfüllungsanspruch entstehen.
- (Schaubild §§ 311 I, 241 I BGB)

Regelung der Dienstleistung d. AN

- Die Schutzpflicht des § 618 BGB gebietet, dass der AG die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmende Dienstleistung so regelt, dass der AN vor Gefahren für Leib und Gesundheit geschützt wird.
- Deshalb bedarf es im Arbeitsrecht:
 - des Weisungs- / Direktionsrechts des AG
 - der Führung

Direktionsrecht / Grenzen

- Das DR kann sich auch auf die Ordnung und das Verhalten im Betrieb erstrecken.
- Grenzen finden sich in den Vorschriften der Gesetze.
- Die einzelne Weisung darf straf- und ör.-Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.
- Nur in Notfällen kann das DR weiter gehen.
(Erf.Komm., § 106 GewO, Rn. 4)

Mitbestimmung und DR

- Bei Anweisung zu betr. Ord. + Verhalten gilt § 87 Abs. 1, BetrVG.
- Es wird differenziert zwischen:
 - Ordnungsverhalten + Arbeitsverhalten
- Das Arbeitsverhalten ist nicht mitbestimmt.
Es geht um Maßnahmen mit denen die Arbeitspflicht zw. AG + AN unmittelbar konkretisiert wird
(Erf.Komm, a.a.O., § 87 BetrVG, Rn.18).

Mitbestimmungsrecht und DR

(§87 I Nr. 7 BetrVG, Text lesen)

- „... im Rahmen ...“ meint, dass ein Mbr. nur in Betracht kommt, wenn dem AG durch UVV ... ein Ermessen eingeräumt wurde. Sonst kein Mbr.
- Kein Mbr. bei Anhebung des Schutzniveaus der Rahmenvorschriften (Erf.Komm. § 87 BetrVG, Rn. 63);
Mbr. dann nur bei Konkretisierung des Ermessens des AG

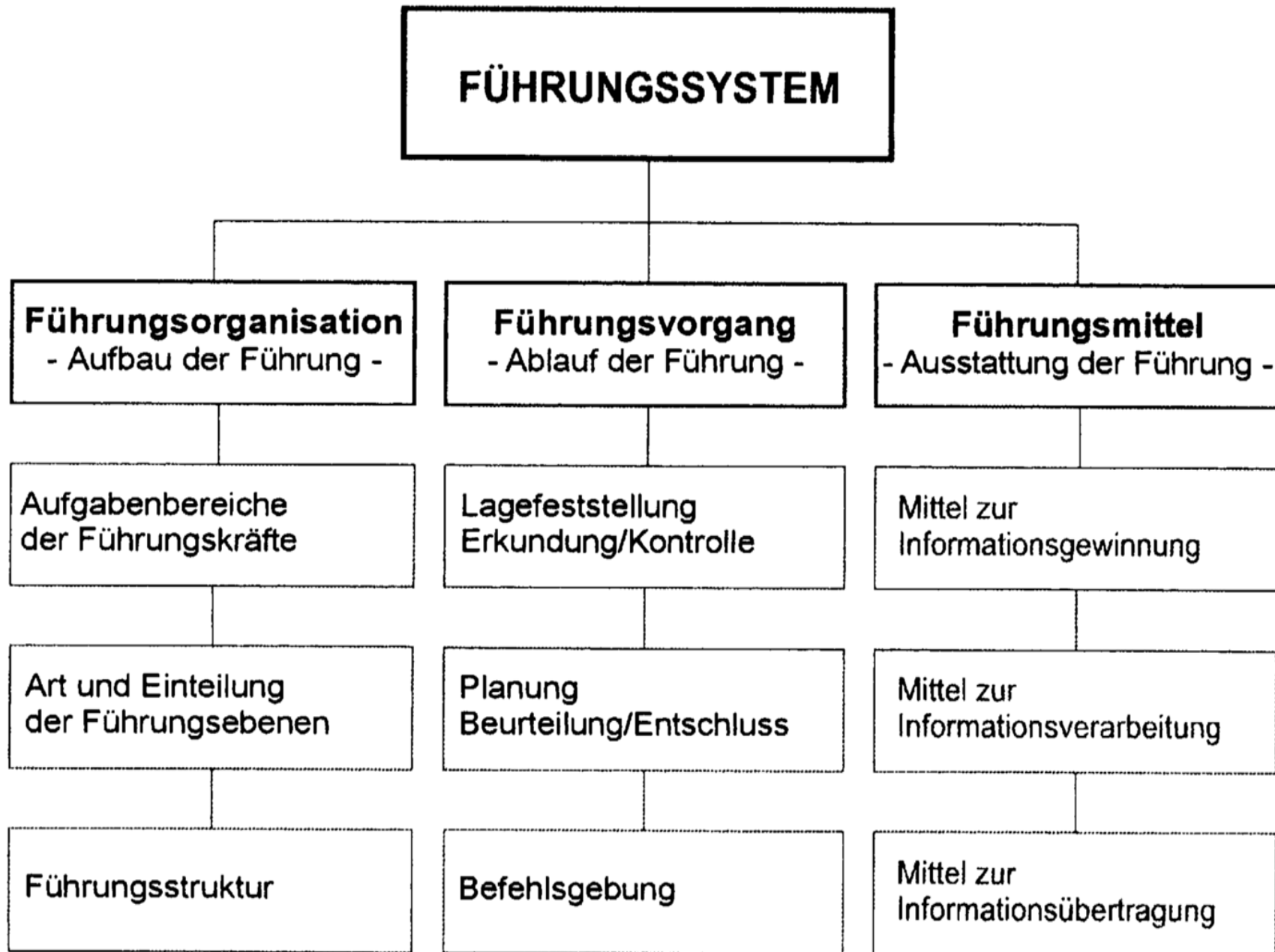


Abbildung 1: Führungssystem

Die Unterweisung

§§ 12 I ArbSchG, 9 BetrSichV

- Die Unterweisung der AN ist wichtigster Bestandteil der ö. Schutzvorschriften.
- AN soll selbstständig Gefährdungen erkennen und nach den Vorgaben handeln können.
- Die U muss auf die individuellen Arbeitssituationen zugeschnitten sein + die notw. Informationen, Erläuterungen und Anweisungen enthalten (Erf.Komm, § 618 BGB, Rn. 12).

Die Unterweisung

- Die U muss auf jeden Fall vor dem Einsatz des AN erfolgen,
- bei Veränderung des Aufgabengebiets,
- bei Einführung neuer Arbeitsmittel-/ techniken,
- bei Veränderung der Gefahrensituationen,
- die U muss in verständlicher Form und Sprache erteilt werden.

Schutz vor Überanstrengung

- Aus § 618 BGB folgt, dass der AG den AN nicht gesundheitsschädlich überanstrengen darf (BAG v. 13.03.67 AP BGB 618 Nr.5).
Das gilt auch bei hochbezahlten leitenden Angestellten.
- Die Orientierung erfolgt am durchschnittlichen Menschen.
- Der AG hat AN vor Ansteckung durch andere AN zu schützen.

Die Pflichtenübertragung
§§ 21 SGB VII, 7 ArbSchG,
Pkt. 2.12 BGR A1

- Grundsätzlich ist und bleibt der Unternehmer / der AG zum Schutz der Versicherten verpflichtet (Becker / Franke / Molkentin, NOMOS -Verlag, SGB VII, § 21, Rn. 3)
- Damit stellt § 21 I SGB VII klar, dass die betriebl. Prävention nicht Aufgabe der UV-Träger ist.

Durchführung i.S.v. § 21 I SBG VII

- Durchführung bedeutet,
 - - die konkrete Umsetzung
 - - der im Einzelfall gebotenen
 - - Schutz- und Sicherungsmaßnahmen
 - - einschließlich Kontrolle, ob die veran- lassten Maßnahmen auch vollzogen wurden.

Maßnahmen i.S.v. § 21 I SBG VII

- Das sind alle dem Unternehmer nach
 - UVV sowie
 - aufgrund § 19 I SBG VIIobliegenden Verpflichtungen.

Verantwortlichkeit der Beauftragten

- Im Gegensatz zu § 13 ArbSchG enthält § 21 SGB VII selbst keine Ausdehnung der Verantwortung auf andere Personen.
- Anders, wenn UVV 'en bußgeldbewehrt sind. § 9 II OwiG erweitert dann die Verantwortung des Unternehmers auch auf beauftragte Personen.
- Z.B.: Betriebsleiter ausdrücklich Beauftragte, die in eigener Verantwortung Prävention wahrnehmen.

Führungskräfte

- Bezeichnungen und Rang von Personen im Unternehmen sind nicht Kennzeichen einer Führungskraft (eines Vorgesetzten). Auch die Höhe der Bezahlung ist nicht entscheidend. Allein die Weisungsbefugnis ist im Arbeitsschutz das wesentliche Merkmal betrieblicher Führungskräfte.
- Damit ist derjenige Führungskraft, der für mindestens eine andere Person weisungsbefugt ist. Hierzu zählen auch Mitarbeiter, die nur vorübergehend anderen Personen Anweisungen zu geben haben, z. B. beim Anlernen eines neuen Kollegen. Eine schriftliche Bestätigung (Vertrag, Urkunde) ist hierzu nicht erforderlich.

Voraussetzung d. Pfl.-Übertragung

- Ausdrückliche Beauftragung durch Inh. d. Betriebes oder dazu befugten:
- Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben müssen klar und deutlich vermittelt werden,
- insbesondere muss über die gesetzlichen Pflichten unterrichtet werden
(OLG Düsseld. v. 22.05.90, wistra 1991, 39).
- Die Form bestimmt § 13 UVV, Grds. d. Präv.

Voraussetzung d. Pfl.-Übertragung

- Der Umfang der Kompetenz (Weisungs- und Anordnungsbefugnis) muss der Pflichtenübertragung entsprechen.
- D.h., die Aufgabe muss dem Beauftragten zur Wahrnehmung eigener Verantwortung – Mitverantwortung genügt nicht – übertragen sein.
- Die Delegation ist so auszugestalten, dass die Pflichten nach den konkr. Umständen auch eingehalten werden können (BGH v.11.07.56, 1StR 306/55; St 9, 319 f, 322f).

Voraussetzung d. Pfl.-Übertragung

- Unwirksam ist die Übertragung, wenn der Delegationsadressat mangels Vollmacht nicht unternehmerisch handeln kann (OLG München v. 10.07.98, 15 Ns Js 3558/95).

Voraussetzung d. Pfl.-Übertragung

- Der Beauftragte muss aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten in der Lage sein, die übertragenen Aufgaben auch erfüllen zu können (OLG Düsseld. v. 22.05.90, 2 Ss OWI 144/09).

Voraussetzung d. Pfl.-Übertragung

- Als Delegationsadressat scheiden Personen aus, die in Angelegenheiten des Arbeits- und Gesundheitsschutzes einen Beratungs- und Unterstützungsauftrag haben, insbesondere Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragte (LG Hamburg v. 23.07.90, (88) 10/98 Ns.)

Bedeutung des wirks. Delegation

- Persönliche Haftung der Führungskraft nach OWiG, i.d.R. Bußgeld.
- Bei Unterlassen aus Garantenstellung:
 - - Pers. Verantwortlichkeit nach dem StGB.
 - - Pers. Haftung auch i.F.v. Schadensersatz der Führungskraft – gesamtschuldnerisch neben dem Unternehmen / AG, vertretungs-berechtigtem Organ gem. § 110 SGB VII

Etwas Rechtsprechung

Gericht:	BGH	Quelle:	<u>VersR</u>
Entscheidungsdatum:	18.02.2014		
Aktenzeichen:	VI ZR 51/13		Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe
Dokumenttyp:	Urteil	Fundstelle:	VersR 2014, 481-483
		Norm:	§ 110 SGB 7

Titelzeile

Verschuldensgrad des Verantwortlichen bei Unkenntnis der Sicherheitsbestimmungen zum Schutz der Beschäftigten auf einer Arbeitsstelle

Leitsatz

* Von den für die Sicherheit der Beschäftigten auf einer Arbeitsstelle Verantwortlichen ist die Kenntnis der zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen zu fordern. Die mangelnde Kenntnis ist ein für die Beurteilung des Verschuldensgrades wesentlicher Umstand. *

OLG Koblenz, Urteil vom 22.05.2014 - 2 U 574/12

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 942.436,13 € zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.5.2009 zu zahlen sowie festzustellen, dass der Beklagte verpflichtet ist, ihr sämtliche zukünftigen Aufwendungen bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs zu ersetzen, die sie aus Anlass des Arbeitsunfalls ihres Versicherten ... [A] vom 21.11.2002 zu erbringen hat.

